

Ein neues Bergrecht muss her!

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Novelle des Bundesberggesetzes und anderer Vorschriften zur bergbaulichen Vorhabengenehmigung“ BT-Drs. 17/9034

Der Abbau von Bodenschätzen hat enorme Bedeutung für die Wirtschaft. Doch gleichzeitig hat er erhebliche Eingriffe in die Lebensverhältnisse von Menschen zur Folge, wenn wir allein an die Umsiedlungen denken. Betroffen sind aber ebenso Natur und Landschaft, insbesondere bei großen Tagebauen.

So löschen etwa Braunkohletagebauvorhaben ganze Landstriche in ihrem bisherigen Charakter aus. Sie zerstören irreversibel Grundwasserflüsse. Eigentümer, Mieter oder Pächter abbaubedrohter Grundstücke verlieren mit dem Abbau ihre unmittelbare Heimat und vielfach auch ihre bisherige Existenzgrundlage.

Notwendig wäre darum eine Gesetzgebung zur Konfliktregelung. Eine Gesetzgebung, welche den Erfordernissen der Rohstoffversorgung Rechnung trägt, dabei aber die Interessen der Umwelt und der vom Abbau betroffenen Menschen und Unternehmen angemessen berücksichtigt. Genau dies ist jedoch nicht der Fall. Insbesondere das geltende Bundesberggesetz (BBergG) wird diesem Anspruch in keiner Weise gerecht.

Das deutsche Bergrecht ist überholt. Es stammt aus einer Zeit, in der Begriffe wie Klimaschutz, Energieeinsparung oder Materialeffizienz noch kaum Bedeutung hatten. Aus dem Berg geholt und verwertet wurde, was der Berg hergab. Und dieser Abbau hatte Vorrang vor allen anderen Interessen, seien es Dörfer oder ganze Städte, die insbesondere im Braunkohletagebau, riesigen Baggern weichen mussten.

Heute, in einer Zeit, in der die Erderwärmung voranschreitet und zugleich das grenzenlose Wachstum in Frage gestellt wird, ist ein Umsteuern angezeigt. Erleichtert wird dieses Umsteuern zu mehr Maß und Umsicht beim Umgang mit unseren Ressourcen, weil es inzwischen Alternativen gibt. Somit ist etwa die Frage, „brauchen wir eigentlich den neuen Tagebau und die Kohle daraus?“, keine ethisch-moralische mehr, sondern eine ganz praktische.

Beispielsweise gestattet es das rasante Wachstum der erneuerbaren Energien, die Braunkohleverstromung in absehbarer Zeit auslaufen zu lassen. Wind und Sonne ernten, anstatt immer neue Dörfer abzubaggern, das ist die Zukunft, natürlich erst recht aus Sicht des Klimaschutzes.

Ganz praktisch haben Studien ergeben, dass sich die Region Berlin-Brandenburg rechnerisch bereits 2030 vollständig mit regenerativen Energien versorgen kann. Warum dann also neue Tagebaue aufschließen, die noch bis nach 2050 klimaschädliche Braunkohle liefern könnten? Ähnliche Rechnungen könnte man für Nordrhein-Westfalen oder andere Bundesländer aufmachen. Kurzum, ein Bergrecht, das so gestrickt ist, dass es dem Bergbau automatisch Vorrechte einräumt, weil der Rohstoffabbau alternativlos wäre, fällt vollkommen aus der Zeit.

Es fällt auch aus der Zeit, weil es keine tatsächliche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern oder Verbänden kennt, weil in ihm der Umwelt- und Landschaftsschutz kaum eine Rolle spielt, ja weil nicht einmal Varianten des Abbaus geprüft werden müssen.

Unter dem Strich kennt das Bergrecht nur das Vorrecht der Konzerne, mit den Rohstoffen unseres Landes Profit zu machen, egal wie hoch die langfristigen Kosten des Abbaus sind. Und deshalb ist eine Reform des Bergrechtes überfällig. Die LINKE hat hierzu einen Antrag in den Bundestag eingebracht.

Unsere Kernforderungen sind folgende:

Das neue Bergrecht muss den Erfordernissen der Rohstoffversorgung Rechnung tragen – logisch. Dabei muss es aber die Interessen der Umwelt und der von Abbau betroffenen Menschen und Unternehmen angemessen berücksichtigen.

1. Bergbauvorhaben in besiedelten Gebieten sollen nur noch dann genehmigt werden, wenn ein volkswirtschaftlich unabweisbares Erfordernis für den Rohstoffabbau an dieser Stelle besteht. Es muss vom Vorhabenträger nachgewiesen werden, dass dieser Abbau zwingend und alternativlos ist. Die Beweislast dafür liegt dafür beim Unternehmen.

Somit wird erstmals überhaupt die Frage aufgeworfen, ob die Braunkohle bis weit nach 2050 überhaupt benötigt wird.

Zur Erinnerung: Gegenwärtig schiebt die Landesregierung in Brandenburg mit ihrer Energiestrategie freiwillig zwei Braunkohleplanverfahren an, die Tagebaue in Jänschwalde Nord und Welzow Süd zur Folge haben können, welche bis in diesen Zeitraum nach 2050 reichen können. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis Vattenfall die entsprechenden bergrechtlichen Anträge stellt. Und dann startet eine Zwangsläufigkeit, die durch die Rohstoffsicherungsklauseln im Bergrecht kaum noch zu stoppen ist.

Nach unserem Antrag würde diese Logik also durchbrochen. Denn die Erforderlichkeit des Abbaus müsste nachgewiesen werden. Gegebenenfalls wären auch mögliche Varianten des Abbaus zu prüfen. Das hätte seinerzeit beispielsweise Horno retten können. Vattenfall war ja ums Verrecken nicht bereit, das alte Sorbendorf mit einem kleinen Schlenker zu umfahren - weil es eben ein Geld gekostet hätte. Doch dafür, den Konzern dazu zu zwingen, bestand keine rechtliche Handhabe.

2. Ferner müssen nach unserem Antrag in einem Planfeststellungsverfahren die Umweltauswirkungen des Abbaus mit Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Vorhaben, einschließlich der Rekultivierung / Wiederherstellung geprüft werden. Eine solche Prüfung gibt es bislang nur in Ausnahmefällen.

Ansonsten greift bislang ein verwirrendes vielstufiges Verfahren, dass mit der Übertragung von Bergbauberechtigungen beginnt, dann über einen Rahmenbetriebsplan und eine Vielzahl von Hauptbetriebs- und ggf. Sonderbetriebsplänen bis hin zu einem Abschlussbetriebsplan zur Rekultivierung führt.

Ohne das im Einzelnen zu erläutern: Bis die unmittelbar Betroffenen etwas mitbekommen von der Verleihung von Bergbauberechtigungen und den diversen anderen Plänen, sind oft schon Fakten geschaffen worden, die einen Widerstand gegen ein Abbauvorhaben so gut wie unmöglich machen.

So werden Enteignungsverfahren faktisch erst eingeleitet, wenn der Bagger schon fast am Gartenzaun steht. Aber erst in diesem Verfahren könnten sich die BürgerInnen – wenn überhaupt – gegen das Projekt wehren. Doch die Umsiedlungsplanung ist dann nicht nur abgeschlossen, sondern ggf. bei andern Grundstücken bereits weitestgehend durchgeführt!

Bis dahin verhandelt das Landesbergamt mit dem Konzern fast vollständig hinter verschlossenen Türen. Auch die Prüfung der Umweltbelange wird mit den entsprechenden Behörden erst sehr spät durchgeführt, wobei über die Rohstoffsicherungsklausel fast immer der Bergbau Vorrang vor dem Erhalt der Umwelt hat.

3. Hätten die Bürgerinnen und Bürger mit unserem Antrag erstmals realistische Chancen, Abbauvorhaben gerichtlich überprüfen zu lassen. Wir setzen uns auch dafür ein, dass Gemeinden, Interessenvertretungen von betroffenen Anwohnern und Umweltverbände der Klageweg offensteht. Und zwar auch dann, wenn es um die Fragen der Bedarfsfeststellung oder der Umweltauswirkungen insgesamt geht. Anerkannte Umweltorganisationen beispielsweise sollten sich also im Verfahren nicht nur um den reinen Naturschutz streiten können, sondern auch um den Wasserhaushalt oder den Klimaschutz.
4. Wollen wir Schluss machen mit dem überkommenen Konstrukt des Bergwerkseigentums, das Abbaurechte handelbar macht, und zwar noch bevor überhaupt der Abbau genehmigt wurde. Rohstoffe sind Eigentum des Volkes, und das Land darüber gehört auch nicht den Energiekonzernen. Darum sollten Abbaurechte erst dann an Unternehmen verliehen werden, wenn ein Abbau in einem demokratischen Verfahren beschlossen wurde. Und zwar unter Abwägung aller Interessen und nach einer sorgfältigen Umweltverträglichkeitsprüfung - und keinen Tag vorher.

5. Wollen wir mit dem Antrag den Unterschied im Bundesberggesetz zwischen so genannten grundeigenen und bergfreien Bodenschätzen abschaffen. Zu den ersten gehören beispielsweise eine Reihe wertvollerer Mineralien, wie z.B. Bauxit, Glimmer oder hochwertiges Quarz. Sie gehören heute den Grundstückseigentümern. Zu den zweiten Kohle, Gas, Erze oder Salz, die als „herrenlos“ gelten, was man auch als Gemeineigentum bezeichnen kann. Zudem sollen sämtliche grundeigenen Bodenschätze, die gegenwärtig außerhalb des BBergG behandelt werden - wie mineralische Massenrohstoffe (Kiese, Sande, Naturstein etc.) - dem reformierten BBergG unterworfen werden. Auch die gehören gegenwärtig den Grundeigentümern.

Mit unserer Regelung würden in Deutschland künftig sämtliche Bodenschätze dem BBergG unterliegen, wobei alle Bodenschätze als bergfrei definiert würden. Dies hätte zwei folgen: Zum einen würden alle Bodenschätze Gemeineigentum sein. Zum anderen würde gleichzeitig der Abbau jeglicher Bodenschätze einem Planfeststellungsverfahren mit UVP unterworfen.

6. Spricht sich die LINKE für mehr Transparenz in den bergrechtlichen Verfahren aus. Die Vorhabenplanung muss nicht nur öffentlich bekanntgemacht werden, sondern auch individuell durch Benachrichtigungen an Grundstückseigentümer, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Umweltverbände.
7. Ist das Haftungsrecht bei Bergschäden zu ändern. Ähnlich wie beim Steinkohlebergbau unter Tage bereits heute geregelt, muss künftig auch in Tagebauen die Beweislast bei den Vorhabenträgern liegen, und nicht bei den Geschädigten.
8. Wollen wir die Förderabgaben von 10 auf 15 Prozent erhöhen, die die Unternehmen sozusagen als Konzessionsabgabe an die Länder zahlen müssen. Wir wollen ferner weitergehende Entschädigungsregeln für Umgesiedelte einführen. Außerdem soll Fracking der UVP-Pflicht unterliegen, sofern es nicht ohnehin verboten wird.